



ERMÄSSIGTER STEUERSATZ NUN AUCH FÜR ELEKTRONISCHE VERÖFFENTLICHUNGEN?

Publikationen, wie Bücher, Zeitungen und Zeitschriften in gedruckter Form oder auf physischen Datenträgern, unterliegen in Deutschland im Regelfall dem ermäßigten Steuersatz von 7 %. Elektronische Veröffentlichungen werden hingegen mit dem Regelsteuersatz von 19 % besteuert. Diese nicht zu rechtfertigende Ungleichbehandlung konnte bis dato – entgegen den Absichten der alten und neuen Großen Koalition – nicht beseitigt werden, da das europäische Recht dem entgegenstand. Der ECOFIN Rat der Finanz- und Wirtschaftsminister der EU-Mitgliedstaaten hat am 2.10.2018 mit seiner Zustimmung zu einer Änderung der MwStSystRL nun den Weg für die angestrebte Gleichbehandlung frei gemacht.

Die Mehrwertsteuersystemrichtlinie (MwStSystRL) erlaubt derzeit die Anwendung eines ermäßigten Steuersatzes nur auf die „Lieferung von Büchern auf jeglichen physischen Trägern, einschließlich des Verleihs durch Büchereien (einschließlich Broschüren, Prospekte und ähnliche Drucksachen, Bilder-, Zeichen- oder Malbücher für Kinder, Notenhefte oder Manuskripte, Landkarten und hydrografische oder sonstige Karten), Zeitungen und Zeitschriften, mit Ausnahme von Druckerzeugnissen, die vollständig oder im Wesentlichen Werbezwecken dienen“. Diese Regelung soll nun geändert werden, so dass künftig nicht nur begünstigte Veröffentlichungen auf physischen Trägern, sondern auch in elektronischer Form ermäßigt besteuert

werden können, sofern diese Veröffentlichungen nicht vollständig oder im Wesentlichen aus hörbaren Musik- oder Videoinhalten bestehen.

Den EU-Mitgliedstaaten soll dabei ein Anwendungs- und Umsetzungswahlrecht eingeräumt werden. Sie können somit entscheiden, ob sie den auf Veröffentlichungen in elektronischer Form anzuwendenden Steuersatz senken. Besonders ermäßigte Sätze (wie bspw. derzeit in Italien) und Nullsteuersätze (wie bspw. im Vereinigten Königreich, mit Vorsteuerabzug) werden nur den Mitgliedstaaten gestattet, die solche Sätze derzeit auf physische Veröffentlichungen anwenden.

Da die für die Änderung der MwStSystRL erforderliche Anhörung des Europäischen Parlaments bereits erfolgt ist, will der Rat der EU die Richtlinie ohne weitere Aussprache auf seiner nächsten Sitzung offiziell verabschieden. Die geänderte Richtlinie tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union in Kraft. Daran anschließend haben die Mitgliedstaaten die Möglichkeit zur Umsetzung in nationales Recht.

AUSBLICK UND OFFENE FRAGEN

In Deutschland hat der Bundesminister der Finanzen, Olaf Scholz, die Einigung begrüßt und will sich zügig daran machen, für Deutschland den Mehrwertsteuersatz auf E-Books und E-Paper auf 7 % zu senken. Zu welchem Zeitpunkt dies erfolgen wird, ist derzeit noch nicht abschätzbar.

Auch Frankreich und Italien hatten sich für die Änderung stark gemacht. Es ist dennoch nicht auszuschließen, dass einzelne Länder bspw. aus fiskalischen Erwägungen heraus das Wahlrecht zur Anwendung des ermäßigten Steuersatzes nicht ausüben werden. Besonders ermäßigte Sätze und Nullsteuersätze werden vermutlich weiterhin von einzelnen Mitgliedstaaten fortgeführt werden. Insoweit ist keine EU-weite Vereinheitlichung zu erwarten, sondern vielmehr die Verstärkung eines Flickenteppichs bei der Umsatzbesteuerung von E-Books und Co. Bei grenzüberschreitenden Umsätzen wird erhöhte Aufmerksamkeit geboten sein.

Eine künftig mögliche Gleichbehandlung von physischen und elektronischen Publikationen ist positiv zu werten. Gleichwohl werden bei der Änderung des

deutschen Umsatzsteuergesetzes noch Definitions- und Abgrenzungsfragen zu klären sein:

- › Der Richtlinienvorschlag bezieht sich lediglich auf Bücher, Zeitungen und Zeitschriften. Explizit nicht begünstigt sein sollen audiovisuelle Inhalte.
- › Offen bleibt daher bis auf Weiteres, ob bspw. auch in Datenbank-Angeboten gebündelte elektronische Veröffentlichungen oder elektronischer Content außerhalb klassischer Verlagsprodukte von der nationalen Umsetzung unionsrechtskonform erfasst werden können.

Vor diesem Hintergrund ist zu hoffen, dass in Deutschland diese offenen Fragen im Gesetzgebungsprozess ausreichend diskutiert und im Gesetzeswortlaut entsprechend berücksichtigt werden.

Insgesamt ist somit festzustellen:

- › Aufgrund der Ausgestaltung als Wahlrecht besteht kein Umsetzungszwang in den einzelnen Mitgliedstaaten.
- › Die Mitgliedstaaten können nach ihrem Ermessen die Mehrwertsteuersätze für Veröffentlichungen festlegen und die Anwendung ermäßigter Mehrwertsteuersätze einschränken, sofern eine objektive Rechtfertigung möglich ist.
- › Darüber hinaus existieren keine abgestimmten EU-einheitlichen Definitionen der unter die Regelung fallenden elektronischen Veröffentlichungen.

Damit ist im internationalen Kontext weiterhin mit Unsicherheiten bei der Umsatzbesteuerung von elektronischen Veröffentlichungen zu rechnen. International tätige Unternehmen müssen insofern die Rechtslage in den anderen EU-Mitgliedstaaten genau beobachten.

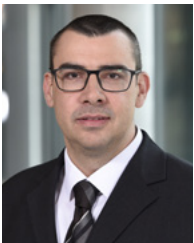
IHRE ANSPRECHPARTNER



Alexander Michelutti
Partner,
Steuerberater
Tel. +49 711 2049-1373
alexander.michelutti@ebnerstolz.de



Christine Kauffmann-Braun
Senior Manager,
Rechtsanwältin, Steuerberaterin
Tel. +49 711 2049-1465
christine.kauffmann-braun
@ebnerstolz.de



Martin Rieg
Senior Manager,
Steuerberater
Tel. +49 711 2049-1181
martin.rieg@ebnerstolz.de



Steffen Lehmann
Senior Manager,
Rechtsanwalt, Steuerberater
Tel. +49 40 37097-416
steffen.lehmann@ebnerstolz.de



Robert Backes
Director,
Steuerberater
Tel. +49 221 20643-174
robert.backes@ebnerstolz.de